

Stellplatzverordnung (Verordnung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten) und Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe des Gemeinderates der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental unter Zugrundelegung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.05.2017:

**Artikel I
Stellplatzverordnung**

Aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 LGBl. Nr. 57/2011 i.d.F. LGBl. 26/2017 und der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 der Landesregierung vom 06.10.2015 über die Festlegung von Höchstzahlen für die Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge bei Wohnbauvorhaben (Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015), wird verordnet:

§ 1

Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Stellplätze und Garagen) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen in ausreichender Anzahl und Größe zu errichten und zu erhalten. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, sofern dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.

§ 2

Gem. § 1 ist für folgende baulichen Anlagen die nachstehende Anzahl von Abstellmöglichkeiten erforderlich:

Wohnbauten, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen:

Kategorie I:

Für KG Hopfgarten Markt, Talhäuslweg, Lehenweg, Wasserfeld, Elsbethen, Haslau, Ittererstraße, Sonniesenweg, Gewerbestraße, Lindrainweg bis HNr.17, Kelchsauerstraße bis HNr. 14; Penningberg bis Penningbergstraße HNr. 6, Glantersberg bis HNr.10

Wohnnutzfläche gem. § 3, Abs. 2, Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015	Mindestanzahl von Stellplätzen, Hauptsiedlungsgebiet	Mindestanzahl von Stellplätzen, übriges Siedlungsgebiet
Bis 60 m ²	1,0	1,2
61-80 m ²	1,5	1,8
81-110 m ²	1,7	2,0
>110 m ²	2,1	2,3

Kategorie II:

Für Bereich Hacha, Schnapfen, Glantersberg ab HNr.11, Gruberberg, Unterwindau, Kelchsauerstraße ab HNr.15, Hörbrunn, Kelchsau, Penningberg ab Penningbergstraße HNr. 7, Äußerer Salvenberg, Lindrainweg ab HNr.18, Innerer Salvenberg, Grafenweg

Wohnnutzfläche gem. § 3, Abs. 2, Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015	Mindestanzahl von Stellplätzen, Hauptsiedlungsgebiet	Mindestanzahl von Stellplätzen, übriges Siedlungsgebiet
Bis 60 m ²	1,4	1,6
61-80 m ²	2,1	2,4
81-110 m ²	2,4	2,8
>110 m ²	2,5	3,0

Wohnanlagen gemäß § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung TBO	85% der jeweiligen Höchstzahl	
---	-------------------------------	--

Wohngebäude die nicht Wohnanlagen gemäß § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung TBO sind	Die Anzahl der Stellplätze werden nur nach Kategorie I berechnet	
--	--	--

Beherbergungs- und Restaurationsbetriebe:

Hotels, Pensionen ohne Restaurationsbetrieb	1 Stellplatz je 3 Betten
Hotels, Pensionen mit Restaurationsbetrieb	1 Stellplatz je 3 Betten; zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Sitzplätze
Restaurants, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten, Raststätten	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze
Hotelapartments	1 Stellplatz je Apartment

Verkaufsstätten:

Läden und Geschäfte, Märkte bis 300 m ² Kundenfläche	1 Stellplatz je 20 m ² Kundenfläche
Läden und Geschäfte, Märkte ab 300 m ² Kundenfläche	1 Stellplatz je 20 m ² Kundenfläche
Lagerflächen	1 Stellplatz je 150 m ² Lagerfläche
Mindestanzahl je Laden	2 Stellplätze

Gewerbliche Anlagen:

Industrie- und Gewerbebetriebe:	1 Stellplatz je 75 m ² Betriebsfläche, oder 1 Stellplatz je 3 Beschäftigte
Lagerhäuser	1 Stellplatz je 150 m ² Lagerfläche
Mindestanzahl je Gewerbebetrieb	3 Stellplätze

Öffentliche Gebäude, Büros:

Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume	1 Stellplatz je 30 m ² Raumfläche
Mindestanzahl je Einheit	3 Stellplätze

Versammlungsstätten:

Mehrzweckhallen, Kinos, Vortragssäle, Theater	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze
--	-------------------------------

Berechnung :

Die geforderte Anzahl der Stellplätze wird nach mathematischen Regeln gerundet, bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs.5 der Tiroler Bauordnung TBO auf ganze Zahlen abgerundet.

Artikel II Ausgleichsabgabe

Aufgrund des § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 LGBl. Nr. 58/2011 i.d.F. LGBl. 26/2017 wird verordnet:

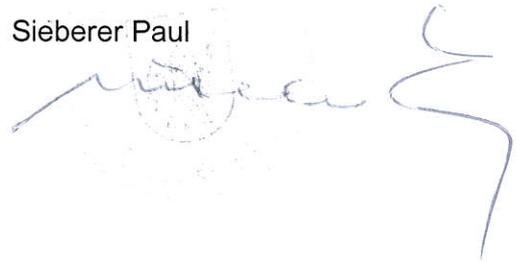
Die Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental erhebt eine Ausgleichsabgabe.

Artikel III Inkrafttreten

Diese Verordnungen treten am 01.07.2017 in Kraft. Die bisherige Stellplatzverordnung und die bisherige Verordnung betreffend die Erhebung von Ausgleichsabgaben treten mit gleicher Wirkung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Sieberer Paul



Angeschlagen am: 12.06.2017

Abgenommen am: 03.07.2017

